

RS Vwgh 1990/9/4 88/09/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1990

Index

L22001 Landesbedienstete Burgenland

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BDG 1979 §81 Abs1 idF 1986/389;

BDG 1979 §82 Abs1;

BDG 1979 §84 Abs2;

BDG 1979 §86 Abs1;

BDG 1979 §86 Abs2;

BDG 1979 §87 Abs1;

BEinstG §7;

LBG Bgld 1985 §2 Abs1;

LBG Bgld 1985 §3 Z1;

LBG Bgld 1985 §3 Z2;

LBG Bgld 1985 §4 idF 1987/002;

LBG Bgld 1985 §5 idF 1987/002;

Rechtssatz

Für die Leistungsfeststellung sind als Beurteilungsmaßstab - wie sich aus § 82 iVm§ 87 Abs 1 BDG 1979 ergibt - der Umfang und die Wertigkeit der Leistung des Beamten im Beurteilungszeitraum (Kalenderjahr) und damit objektive Kriterien ausschlaggebend. In der Person des zu beurteilenden Beamten gelegene Gründe sind im Leistungsfeststellungsverfahren nur insoweit von Bedeutung, als der Gesetzgeber darauf ausdrücklich (vgl etwa § 84 Abs 2 letzter Satz BDG 1979) oder doch unzweifelhaft aus dem Zusammenhang ableitbar Bedacht nimmt. Aus der Behinderteneigenschaft des Beamten allein folgt noch nicht das Vorliegen einer Sonderleistung iSd § 87 Abs 1 BDG 1979. Der Versuch des Beamten, diese Folge aus dem Zusammenhalt: § 7 BEinstG (keine Minderung des Entgeltes aus dem Grund der Behinderung) - Abhängigkeit der Höhe des Gehaltes eines Beamten von seinen Beförderungen - Bedeutung der Leistungsfeststellung für die Beförderung abzuleiten, scheidet schon daran, daß kein Beamter ein Recht auf Beförderung hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988090130.X01

Im RIS seit

21.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at